Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/3/4 B3052/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1996

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

EMRK Art4 Abs2
EMRK Art6 Abs2
RAO §11

Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Unterlassung der Vertretung eines Klienten bei einem Gerichtstag; Erbringung des gesetzlich geforderten Nachweises des disziplinären Verschuldens des Beschwerdeführers; keine Zwangsarbeit aufgrund freiwillig übernommener Vertretung

Entscheidungstexte

- B 3052/95
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.1996 B 3052/95

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Zwangsarbeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B3052.1995

Dokumentnummer

JFR_10039696_95B03052_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at